

Zweite Ordnung zur Änderung der Sozialdarlehensordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 4. Mai 2020

Aufgrund des § 52 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 217b), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Sozialdarlehensordnung beschlossen:

Artikel I

Die Sozialdarlehensordnung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 2. Dezember 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 20 S. 245), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 3. November 2008 (Jg. 37 Nr. 17 S. 304), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1 Nr. 2 wird „€ 600“ durch „€ 1000“ ersetzt (bis zum 31. Dezember 2020); ab dem 1. Januar 2021 werden die „€ 1000“ durch „€ 800“ ersetzt.
2. In § 11 wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„Der Beginn der Rückzahlungsfrist kann auf den 1. Januar 2021 verschoben werden.“
3. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 des § 11 werden zu den neuen Absätzen 3 bis 6.

Artikel II: Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Zweite Ordnung zur Änderung der Sozialdarlehensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Bielefeld vom 23. April 2020.

Bielefeld, den 4. Mai 2020

Der Vorsitzende
des Studierendenparlamentes
der Universität Bielefeld
Christian Osinga